
**Rahmenvertrag über die Durchführung des Schülerspezialverkehrs
in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028**

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	4
§ 2 Vertragsbestandteile	4
§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers.....	5
§ 4 Fahrdienstorganisation.....	5
§ 5 Miniwettbewerb.....	5
§ 6 Änderungsmanagement	6
§ 7 Beschwerdemanagement.....	6
§ 8 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.....	6
§ 9 Personal und Verwaltungsvorschriften	7
§ 10 Anwendung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge	8
§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz.....	9
§ 12 Unterauftragnehmer	10
§ 13 Vergütung und Rechnungsstellung.....	10
§ 13a Abrechnungsklausel bei Schulschließungen.....	11
§ 14 Entgeltanpassung	11
§ 15 Haftung und Versicherung.....	12
§ 16 Inkrafttreten, Vertragsdauer und ordentliche Kündigung	12
§ 17 Außerordentliche Kündigung	13
§ 18 Vertragsstrafen.....	14
§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges.....	15
§ 20 Salvatorische Klausel, Wirksamkeitsklausel und Vertragsänderungen.....	16

Rahmenvertrag über die Durchführung des Schülerspezialverkehrs in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028

Zwischen dem

Landkreis Dahme-Spreewald

Reutergasse 12

15907 Lübben (Spreewald)

vertreten durch den Landrat Sven Herzberger

– im Folgenden *Auftraggeber* genannt –

und der

– im Folgenden *Auftragnehmer* genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Beförderung sämtlicher, vom Auftraggeber benannten, im Regionallos wohnender Schülerinnen und Schüler zu der von ihnen besuchten Schule nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages, der Vergabeunterlagen, namentlich der Vorgaben in Anlage 1 dieses Vertrages und dem Angebot des Auftragnehmers vom XX.
- 2) Der Auftragnehmer garantiert, dass er über die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages sämtliche vom Auftraggeber im Regionallos wohnenden Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe dieses Vertrages zur Schule befördert.
- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Beförderungszeiten (An- und Abfahrtszeiten) an den Unterrichtszeiten auszurichten und zu gewährleisten, dass keine unzumutbar langen Wartezeiten für die Schülerinnen und Schüler entstehen. Die Bewertung der Unzumutbarkeit der Warte- und Fahrzeiten im Schülerspezialverkehr richtet sich nach den im Nahverkehrsplan für den übrigen ÖPNV des Landkreises geregelten „Besonderen Vorgaben für die Schülerbeförderung“ in der jeweils geltenden Fassung. Pro Tour ist die maximale Fahrzeit der Schülerinnen und Schüler von 60 Minuten nicht zu überschreiten.
- 4) Ist eine Änderung des Tourenverlaufs erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese anzuerkennen und zu fahren.
- 5) Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, auch Schülerinnen und Schüler zu befördern, deren Beförderung nachträglich erforderlich wird.
- 6) In den Fahrzeugen der Schülerspezialbeförderung dürfen nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber neben den beförderungsberechtigten Schülerinnen und Schüler auch vertraglich vereinbarte Begleitpersonen befördert werden, so lang genügend Sitzkapazitäten für anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler bestehen und dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 7) Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Auftraggeber unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund berechtigt, die Beförderung der Schülerinnen und Schüler auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 1) Als Vertragsbestandteile gelten ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages in folgender Reihenfolge:
 - a. die Leistungsbeschreibung zur Durchführung des Schülerspezialverkehrs in den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 zur europaweiten Ausschreibung (offenes Verfahren) vom XX (Anlage 1),
 - b. das Angebot des Auftragnehmers vom XX (Anlage 2),
 - c. der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekanntgegebene „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse (KOM) und Kleinbusse (PKW), die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ vom 14.07.2005.
 - d. Hinweise zur Angebotskalkulation.

- e. Tourenpläne des Auftragnehmers.
- 2) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung und jederzeit fachgerecht sowie ordnungsgemäß auszuführen.
- 2) Er verpflichtet sich ferner, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.
- 3) Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten.
- 4) Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

§ 4 Fahrdienstorganisation

- 1) Die Fahrdienstorganisation obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung unter der Berücksichtigung der Vorgaben in der Anlage 1 sowie dieses Rahmenvertrages.
- 2) Die Unterrichtszeiten sind eigenständig durch den Auftragnehmer bei den Schulen, den Schülerinnen und Schülern oder deren Personensorgeberechtigten zu erfragen.
- 3) Bei Fahrzeugausfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, gleichwertige geeignete Ersatzfahrzeuge zu stellen.
- 4) Beförderungsaufträge werden grundsätzlich vom Auftraggeber erteilt und gelten nur für die Beförderung von den Wohnadressen der benannten Schülerinnen und Schülern bzw. in Ausnahmefällen davon abweichenden Abhol- und Rückbringepunkte innerhalb des Regionales. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übernahme von Kosten für Beförderungen, die nicht von ihm in Auftrag gegeben wurden, abzulehnen.

§ 5 Miniwettbewerb

1. Innerhalb der Vertragslaufzeit können neue Schülerinnen und Schüler sowie neue Wohnorte und Schulen hinzukommen, für die eine neue Tour eingerichtet werden muss. Hierfür wird ein Miniwettbewerb mit allen Fahrunternehmen durchgeführt, mit denen ein Rahmenvertrag besteht. Die Auftragnehmer, werden schriftlich aufgefordert, für die entsprechenden Touren ein aktuelles Angebot innerhalb einer konkreten Frist einzureichen.
- 1) Die Auswertung der Angebote aus dem Miniwettbewerb erfolgt für jedes Los. Die Angebotspreise innerhalb jedes Loses werden gegenübergestellt. Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält den Zuschlag.
- 2) Sind der Preis der führenden Angebote absolut identisch, erfolgt die Zuschlagserteilung durch Losziehung.

§ 6 Änderungsmanagement

- 1) Über die Vertragslaufzeit kann es zu vertragsrelevanten Änderungen kommen, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Änderungen können sich unter anderem aus folgenden Umständen ergeben:
 - a. Zuzug neuer Schülerinnen und Schüler, die zu einer Schule zu befördern sind,
 - b. Wegzug von Schülerinnen und Schülern, die bisher zu einer Schule zu befördern waren,
 - c. Umzug von zu befördernden Schülerinnen und Schülern,
 - d. Umzug der anzufahrenden Schule,
 - e. Veränderung in der Behinderung der zu befördernden Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Leistungserbringung auswirkt (Beförderung im Rollstuhl, etc.),
 - f. Schulwechsel der zu befördernden Schülerinnen und Schüler.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf entsprechende vom Auftraggeber mitgeteilte Änderungen flexibel zu reagieren und eine ordnungsgemäße Beförderung nach Maßgabe dieser Vergabeunterlagen, auch in den vorstehend beispielhaft genannten Fällen, zu gewährleisten. Der maßgebliche Fahrplan ist entsprechend zu ändern. Spätestens nach Ablauf von 3 (Fahr-)Tagen muss gewährleistet sein, dass die vom Auftraggeber mitgeteilten Änderungen umgesetzt werden.
- 3) Bei Fahrdienständerungen (z. B. Verschiebung der Beförderungszeiten bzw. Wechsel des Fahrpersonals) sind die Erziehungsberechtigten der Kinder ebenfalls rechtzeitig vorab zu informieren.
- 4) Bei einem Wegfall der Vertragsgrundlage (z.B. Wegfall der Schule, kein/e Schüler/in mehr in einem Los) kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

§ 7 Beschwerdemanagement

- 1) Der Auftragnehmer benennt eine Ansprechperson sowie eine(n) Mitarbeiter(in), die/der für die Gewährleistung des Beschwerdemanagements verantwortlich ist.
- 2) Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Durchführung dieses Auftrages dafür verantwortlich, etwaig auftretende Verhaltensauffälligkeiten und Störungen von Schülerinnen und Schülern zu dokumentieren und an den Auftraggeber umgehend weiterzuleiten. Der Auftraggeber entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Schülerin oder ein Schüler befristet oder unbefristet von der Beförderung ausgeschlossen wird.

§ 8 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

- 1) Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils Ansprechpersonen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden und verbindliche Erklärungen abgeben dürfen.

- 2) Der Auftraggeber behält sich vor, die Streckenführung und/oder die Zeitangaben sowie die vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge und das Fahrpersonal zu überprüfen. Dazu ist er befugt, den Fahrdienst und insbesondere den Zustand der eingesetzten Fahrzeuge jederzeit selbst zu kontrollieren oder von Beauftragten kontrollieren zu lassen. Zu diesem Zweck hat ihm der Auftragnehmer auf Verlangen Zutritt zu seinem Firmengelände und den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren sowie die unentgeltliche Mitfahrt seiner Beschäftigten oder der von ihm beauftragten Personen zu gestatten, sofern dafür ausreichend Sitzplätze vorhanden sind.
- 3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Überbelegungen der eingesetzten Fahrzeuge, Abweichungen von der festgelegten Streckenführung und über besondere Gefahrenquellen für den Beförderungsbetrieb auf den Fahrtstrecken und an Haltestellen.
- 4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Beschäftigten oder von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten keine Zuwendungen, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der Leistungen annehmen.
- 5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens oder die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Ablehnung dieses Antrages mangels Masse oder über die nicht nur vorübergehende Einstellung seiner Zahlung zu informieren.
- 6) Der Schriftverkehr der Vertragsparteien erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Soweit es sich bei dem eingesetzten Personal (Fahrpersonal und Begleitpersonen) des Auftragnehmers um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.

§ 9 Personal und Verwaltungsvorschriften

- 1) Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungserbringung einzusetzen.
- 2) Der Auftragnehmer beschäftigt keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt er sich von seinen im Fahrdienst eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig in Abständen von fünf Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen Führungszeugnisses zu bestätigen.
- 3) Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal selbst auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.
- 4) Die Anforderungen für das eingesetzte Personal gemäß Anlage 1 dieses Vertrages sind zu beachten.

- 5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin,
- a. die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zu verpflichten, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 6 Abs. 2 BbgVergG maßgeblich sind und die Einhaltung der gem. § 6 Abs. 2 und § 8 BbgVergG vereinbarten Bestimmungen zu überprüfen.
 - b. den bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen eingesetzten Beschäftigten das Mindestentgelt in Höhe des im aktuellen Satz genannten Werts (ohne Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge) zu zahlen.
 - c. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten.
 - d. Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen.
 - e. ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen und dies auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.
 - f. seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen.
 - g. ausschließlich Fahrpersonal einzusetzen, das über eine gültige Fahrerlaubnis nach § 48 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verfügt oder im Besitz der Führerscheinklasse D oder D1 ist.
 - h. den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist bzw. falls aus den in § 2 PeBfG genannten Gründen die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.
- 6) Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen wie z. B. den Einsatz von Ersatzkräften und/oder die Anordnung von Überstunden sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungserbringung nicht beeinträchtigt wird.
- 7) Veränderungen in der Rechtsform des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig anzuzeigen. Dem Auftraggeber ist eine Ablichtung der Bescheinigung über die Gewerbeanmeldung bzw. –ummeldung und ggf. ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen.

§ 10 Anwendung des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge

- 1) Die Mindestziele des § 6 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge vom 09. Juni 2021 in der zurzeit gültigen Fassung (SaubFahrzeugBeschG) sind von allen öffentlichen Stellen umzusetzen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass während der Vertragslaufzeit mindestens 38,5 % der zur Leistungserbringung regelmäßig eingesetzten leichten Nutzfahrzeuge saubere Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) sind.

Maßgeblich für die Berechnung ist die Gesamtzahl der regelmäßig zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge in den vom Auftragnehmer bezuschlagten Losen.

2)

Sollte der Auftragnehmer den Einsatz schwerer Nutzfahrzeuge vorsehen (Busse der Fahrzeugklasse M3, Klasse A oder Klasse I gem. § 2 Nr. 5 SaubFahrzeugBeschG), so gelten die o.g. Vorgaben entsprechend, mit der Abweichung, dass für diese eine Quote an sauberen schweren Nutzfahrzeugen im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2b SaubFahrzeugBeschG von **mindestens 65 %** (ebenfalls gemessen an der Anzahl der regelmäßig eingesetzten Fahrzeuge in Summe der bezuschlagten Lose) zu erreichen ist, wobei die Quote mindestens zur Hälfte durch emissionsfreie Busse im Sinne des § 6 Abs 3 SaubFahrzeugBeschG i. V. m § 2 Nr. 6 SaubFahrzeugBeschG zu erfüllen ist.

3) Fahrzeuge, die vom Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG ausgenommen sind, wie zum Beispiel Rollstuhlfahrzeuge (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 10 c SaubFahrzeugBeschG) oder Kraftomnibusse, die nicht als Fahrzeuge der Klasse A oder I zugelassen werden (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 1 bzw. Nr. 2 SaubFahrzeugBeschG), sind bei den Quoten nicht mitgerechnet. Enthält ein Angebot ausschließlich Fahrzeuge, die vom Anwendungsbereich des SaubFahrzeugBeschG ausgenommen sind, so entfallen für dieses Angebot auch die Quotenvorgaben.

4) Auf Nachfrage hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die aktuelle Anzahl der eingesetzten sauberen leichten und schweren Nutzfahrzeuge im Sinne des SaubFahrzeugBeschG zu benennen. Die Auskunft umfasst ferner mindestens alle Informationen, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Berichts- und Dokumentationspflichten gemäß § 8 SaubFahrzeugBeschG benötigt. Die Auskunft ist grundsätzlich binnen einer Woche zu erteilen, abweichende Fristen können einzelfallbezogen vereinbart werden.

§ 11 Vertraulichkeit und Datenschutz

1) Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal sind zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien beendet ist.

2) Das vom Auftragnehmer eingesetzte Personal ist auf die Einhaltung sämtlicher bei der Durchführung dieses Vertrages einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der Schweigepflicht und des Datenschutzes u. a. nach § 203 StGB und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Brandenburg zu verpflichten. Der Auftragnehmer haftet ggf. bei Verstößen gegenüber dem Auftraggeber.

3) Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach § 10 Abs. 1 Satz 1 nicht nachkommt. Verstöße gegen die Pflichten aus § 10 Abs. 2 Satz 2 berechtigen zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nur dann, wenn der Auftragnehmer auch nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist die Verpflichtung nicht vollständig erfüllt. Bei eventuellen Schadensersatzansprüchen von Betroffenen auf Grund der Verletzung von Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen.

§ 12 Unterauftragnehmer

- 1) Die Übertragung von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist – außer in den Fällen, in denen der Unterauftragnehmer bereits im Angebot benannt worden ist – nur zulässig, wenn der Auftraggeber dem Einsatz des jeweiligen Unterauftragnehmers zugestimmt hat.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber auf dessen Verlangen Einsicht in die mit den Unterauftragnehmern geschlossenen Arbeitsverträge zu gewähren.
- 3) Der Auftragnehmer bleibt bei der Leistungserbringung und der Rechnungslegung alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt werden. Die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung verbleibt immer beim Auftragnehmer.

§ 13 Vergütung und Rechnungsstellung

- 1) Der Auftragnehmer erhält für vertragsgerecht erbrachte Fahrten eine Vergütung in Höhe der seinem Angebot (Anlage 2) entsprechenden Pauschalbeträge. Vertragsgerecht erbracht ist eine Fahrt nur, wenn nach den Vorgaben des Auftraggebers im Fahrplan eingeplante Schülerinnen und Schüler qualitätsgerecht zu den von ihnen besuchten Schulen befördert wurden
- 2) Werden Schülerinnen und Schüler regulär nur an einzelnen Tagen der Woche befördert, besteht nur Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Beförderungsleistung/en.
- 3) Vorübergehende Abwesenheitszeiten einzelner Schülerinnen und Schüler führen nicht zur Abmeldung vom Fahrdienst. Eine wirksame Abmeldung vom Fahrdienst darf nur der Auftraggeber vornehmen. Erhält der Auftragnehmer z. B. von einem Personensorgeberechtigten Kenntnis über eine nicht nur vorübergehende oder dauerhafte Abwesenheit eines Beförderungsberechtigten, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren. Für abgemeldete Schülerinnen und Schüler besteht kein Vergütungsanspruch.
- 4) Während der Schulferien in Brandenburg, an den unterrichtsfreien Tagen der jeweiligen Schule, an Feiertagen und wenn Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter usw.) ausfallen, besteht mangels Beförderungsleistung kein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer kann beim Eintritt einer höheren Gewalt im eigenen Ermessen die Fahrten für den jeweiligen Beförderungstag einstellen. Der Auftraggeber ist hierüber unverzüglich zu informieren. Die beweglichen Ferientage sowie die zusätzlichen freien Tage werden dem Auftragnehmer rechtzeitig mitgeteilt, soweit diese bekannt sind.
- 5) Zusätzliche Fahrten aufgrund der Erkrankung eines Schülers oder einer Schülerin während der Unterrichtszeit werden nicht erstattet.
- 6) Der Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Abgaben und Steuern. Die Umsatzsteuer ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des UStG und der tatsächlich erbrachten Leistung. Das Risiko der korrekten Umsatzsteuerausweisung trägt der Auftragnehmer.

- 7) Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen des Auftragnehmers angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt werden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 16 bleiben unberührt.
- 8) Der Auftragnehmer hat monatlich bis jeweils zum 10. des Folgemonats eine prüffähige Rechnung auszustellen. Aus der Rechnung müssen die tatsächlich erbrachten Beförderungsleistungen pro Tag und die berechneten Entgelte erkennbar sein. Die Rechnungslegung ist erst nach Erbringung der Beförderungsleistung zulässig. Die Rechnung ist als Sammelrechnung für alle zugeschlagenen Lose zu stellen und es ist eine Anwesenheitsliste beizufügen. Die Anwesenheitsliste ist vom Auftragnehmer zu führen und zu unterschreiben. Stichprobenartige Kontrollen bezüglich der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler kann vom Auftraggeber durchgeführt werden. Grundlage für die Rechnungslegung ist das Angebot des Auftragnehmers vom XX (Anlage 2).
- 9) Wird eine Ortschaft an einem Beförderungstag nicht angefahren, so ist für diesen Tag ein neuer Tourenplan zu erstellen und mit der monatlichen Rechnung dem Auftraggeber vorzulegen. Die nicht gefahrenen Kilometer werden von der Gesamtentfernung abgezogen. Die Differenz hieraus wird mit dem im Angebotsblatt angegebenen Netto-Einzelkilometerpreis multipliziert und die Summe vom Grundpreis abgezogen.
- 10) Die Zahlung ist 14 Tage nach Zugang einer prüffähigen und vollständigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.

§ 13a Abrechnungsklausel bei Schulschließungen

- 1) Kann aufgrund von Schulschließungen (z. B. aufgrund einer Pandemie) der Schülerspezialverkehr nicht oder nur anteilig durchgeführt werden, erfolgt für den betreffenden Zeitraum eine Vergütungspauschale in Höhe von 50 % des vereinbarten Grundpreises.
- 2) Sollte der Schülerspezialverkehr nur anteilig durchgeführt werden können, wird der hierdurch entstehende Differenzbetrag zu den fiktiven Normalkosten bei einem regulären Schulbetrieb mit einer Vergütungspauschale in Höhe von 50% erstattet. Für die Erstattung ist dem Auftraggeber ein Tourenplan zum regulären Schulbetrieb zuzusenden.

§ 14 Entgeltanpassung

- 1) Kommen innerhalb der Vertragslaufzeit Schülerinnen und Schüler oder Schulen aus anderen Ortschaften in einem Los hinzu, werden die zusätzlichen Kilometer mit dem von Ihnen angegebenen Netto-Einzelkilometerpreis multipliziert und die Summe dem Grundpreis hinzugerechnet.
- 2) Eine zeitweise kurzfristige Erhöhung der Vergütung bei Stau und Änderungen der Verkehrsführung (z. B. Einbahnstraße, Durchfahrverbot, Großveranstaltungen, etc.) ist nicht möglich, da es sich hier um äußere nicht beeinflussbare Umstände handelt. Bei längerfristigen Baustellenumfahrungen, insbesondere bei Sperrungen, können die Mehrkilometer erstattet werden, jedoch nur nach vorheriger Absprache.

- 3) Das Risiko einer Mehrwertsteueränderung trägt der Auftraggeber. Die Parteien vereinbaren für den Fall, dass der gesetzliche Mehrwertsteuersatz erhöht oder gesenkt wird, dass das dem Auftragnehmer zu zahlende Entgelt entsprechend angepasst werden soll.

§ 15 Haftung und Versicherung

- 1) Für Schäden, die Dritten aus der Erfüllung dieses Vertrags entstehen, haften ausschließlich der Auftragnehmer und seine Beschäftigten. Sollten in diesem Zusammenhang Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen von der Haftung freizustellen.
- 2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine KFZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens 100 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall und eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € je Schadensfall zu unterhalten und dem Auftraggeber das Bestehen des Versicherungsschutzes auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.
- 3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn der Versicherungsschutz infolge Zahlungsverzugs oder aus sonstigen Gründen entfällt oder aufgehoben wird.

§ 16 Inkrafttreten, Vertragsdauer und ordentliche Kündigung

- 1) Der Vertrag tritt am 06.07.2026 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren bis zum Schuljahresende am 05.07.2028, sollten die Vertragsparteien diesen Vertrag nicht gemäß Absatz 5) ordentlich kündigen.
- 2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn nicht bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres schriftlich (per Post oder Fax) gekündigt wird. Die einjährige Vertragsverlängerung gilt höchstens zwei Verlängerungen, so dass die maximale Vertragslaufzeit vier Jahre beträgt.
- 3) Zu Beginn eines neuen Schuljahres sind, soweit erforderlich, der Fahrplan, die Fahrtroute, die Abfahrts- und Ankunftszeiten, die Zahl der Schultage und Schulwochen und bei zu erwartenden Veränderungen der Schülerzahl auch die Transportkapazität anzupassen. Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, die notwendigen Änderungen vorzunehmen, entfällt eine Tour wegen geänderter Schulorganisation, werden Schulen und/oder Schulklassen aufgelöst, entfällt die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler aus anderen Gründen oder scheidet der Auftraggeber als Träger der Schülerbeförderung aus, so kann der Auftraggeber diesen Vertrag schon vor Ablauf der im nachfolgenden Absatz 5) genannten Frist mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats kündigen.
- 4) Bei Änderungen im Sinne des vorstehenden Absatzes 2) Satz 1, die in Ausnahmefällen auch während eines Schuljahres erforderlich werden können, haben die Vertragsparteien über die Vergütung neu zu verhandeln, sofern diese nicht über die Preismatrix aus dem Angebot vom XX abgegolten werden können. Kommt auf Verlangen einer Vertragspartei innerhalb einer Frist von einer Woche keine Einigung zustande, kann jede Vertragspartei nach Ablauf dieser Frist mit einer weiteren Frist von zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats kündigen oder der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, die strittige Leistung einem anderen geeigneten Unternehmen anzubieten.

- 5) Nur der Auftraggeber kann diesen Vertrag auch während der ersten sechs Monate nach dessen Wirksamkeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende des laufenden Monats kündigen (Probezeit).
- 6) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag zum Ende eines Schulhalbjahres ordentlich kündigen. Die Kündigung zum Ende eines Schulhalbjahres muss der anderen Vertragspartei spätestens zum 31. Mai bzw. 31. Oktober zugehen.
- 7) Die Kündigung hat schriftlich mit Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

§ 17 Außerordentliche Kündigung

- 1) Dieser Vertrag kann vom Auftraggeber bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer grob und trotz Abmahnung erneut gegen seine Pflichten aus diesem Vertrag verstößt oder ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist. Das gilt auch im Falle mangelhafter Fahrzeugstellung oder Fahrbereitschaft.
- 2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit unzumutbar ist. § 323 BGB findet entsprechende Anwendung. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - 3) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
 - 4) Der Auftragnehmer erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
 - 5) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
 - 6) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - 7) Der Auftragnehmer verletzt nach Abmahnung erneut seine Pflichten gem. § 10 Abs. 2 BbgVergG, wenn er
 - den bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen eingesetzten Beschäftigten das Mindestentgelt in Höhe des im aktuellen Satz genannten Werts (ohne Sonderzahlungen, Zulagen und Zuschläge) nicht zahlt.
 - die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich nicht verpflichtet, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 6 Abs. 2 BbgVergG maßgeblich sind.

- die Einhaltung der gem. § 6 Abs. 2 und § 8 BbgVergG vereinbarten Bestimmungen nicht überprüft.
- 8) Der Auftragnehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
- Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise und Qualität, ausgeführt. Hierzu zählen neben der eigentlichen Beförderungsleistung auch die Organisation der Beförderung, das Beschwerdemanagement sowie die Erreichbarkeit.
 - Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrpersonal ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bzw. ohne Führerscheinklasse D/D1 eingesetzt.
 - Der Auftragnehmer kann auf Anforderung nicht nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gem. PBefG ist.
 - Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages.
- 9) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.
- 10) Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen und hat per Einwurfschreiben zu erfolgen.
- 11) Veranlasst der Auftragnehmer den Auftraggeber durch eine Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag zur Kündigung aus wichtigem Grund nach vorstehendem Abs. 1, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 18 Vertragsstrafen

- 1) Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftraggeber neben dem Anspruch auf Erfüllung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der nachfolgenden Vorgaben. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtung zur Beförderung von Schülern/innen, in dem er diese nicht oder unter Verletzung der in Anlage 1 dieses Vertrags genannten besonders sicherheitsrelevanter Vorgaben befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe. Zu den besonders sicherheitsrelevanten Vorgaben zählen insbesondere:
- a. Die Sicherung der Schüler/innen sowie der Rollstühle mit geeigneten Rückhaltesystemen.
 - b. Die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen sowie der technische Zustand der eingesetzten Fahrzeuge.

- 2) Der Auftragnehmer verwirkt darüber hinaus in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe, wenn er trotz Abmahnung erneut
 - a. die übrigen Bestimmungen aus der allgemeinen Leistungsbeschreibung (Anlage 1) verletzt und/oder
 - b. seine Angaben aus den Qualitätsanforderungen nicht erfüllt.
- 3) Der Auftragnehmer verwirkt auch dann für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe, wenn er ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einsetzt, die er nicht im Angebot benannt hat.
- 4) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Vorgaben in § 9 Abs. 1 und 2 verwirkt er für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe.
- 5) Der Auftragnehmer schuldet ferner eine Vertragsstrafe für jede von ihm zu vertretende Pflichtverletzung nach § 6 Abs. 2 sowie §§ 8 und 9 Abs. 1 BbgVergG, insbesondere, wenn er
 - a. den bei der Erbringung der geschuldeten Leistungen eingesetzten Beschäftigten das Mindestentgelt im Sinne von § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes nicht zahlt.
 - b. die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften vertraglich nicht verpflichtet, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen ihrer vertraglichen Leistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringenden Leistungen nach § 6 Abs. 2 BbgVergG maßgeblich sind.
 - c. die Einhaltung der gem. § 6 Abs. 2 und § 8 BbgVergG vereinbarten Bestimmungen nicht überprüft.
- 6) Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich unter Begründung deren Höhe zu erfolgen. Der Auftraggeber bestimmt die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen. Diese kann im Streitfall vom zuständigen Gericht auf deren Angemessenheit überprüft werden. Der Höchstbetrag der jeweiligen Vertragsstrafenzahlung wird auf 1% des jährlichen Auftragswertes (Gesamtjahresvergütung ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
- 7) Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Sonstiges

- 1) Die Vertrags- und Verhandlungssprache ist Deutsch. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
- 2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen keine, sind unzulässig und ungültig. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- 3) Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

- 4) Gerichtsstand ist Lübben, soweit gesetzlich zulässig.
- 5) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

§ 20 Salvatorische Klausel, Wirksamkeitsklausel und Vertragsänderungen

- 1) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
- 2) Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, notwendige Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrags zu führen.

Lübben (Spreewald), den _____

_____, den _____

Unterschrift -Auftraggeber-

Unterschrift -Auftragnehmer-